

WEISSER HAUTKREBS ALS BERUFSKRANKHEIT?

UV-Strahlung, wie sie auch im natürlichen Sonnenlicht enthalten ist, steigert das Hautkrebsrisiko: Das ist eine Tatsache, die heute unumstritten ist. In Deutschland arbeiten bis zu 3 Millionen Menschen regelmäßig im Freien und sind so der erhöhten Gefahr von Hautkrebs ausgesetzt. Dennoch wird natürliches Sonnenlicht als Risikofaktor in vielen Unternehmen nicht oder kaum thematisiert – oftmals gilt Schutz bislang als Privatsache der Mitarbeiter. Die bevorstehende Anerkennung von weißem Hautkrebs als Berufskrankheit wird hier vieles ändern.

Aufnahme in die Liste der Berufskrankheiten

Zurzeit erarbeitet der Ärztliche Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales die wissenschaftliche Begründung für die Aufnahme von weißem Hautkrebs in die Berufskrankheiten-Verordnung (BKV). Nach Fertigstellen der Begründung prüft das verordnungsgebende Ministerium sie und ordnet die Änderung der BKV an. Um weißen Hautkrebs zu einer anerkannten Berufskrankheit zu machen, fehlt dann nur noch die Zustimmung des Bundesrates.

Die BKV enthält die Liste der anerkannten Berufskrankheiten und verpflichtet die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, alle geeigneten Maßnahmen zu ihrer Vorbeugung und Behandlung zu ergreifen. Bei allen in der BKV aufgeführten Krankheiten handelt es sich um Leiden, „die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind“ (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch VII).

Stand: Sommer 2011

Gefährdung durch natürliche UV-Strahlung

Mit der Einstufung von weißem Hautkrebs als berufliche Dermatose wird der angemessene Schutz vor natürlicher UV-Strahlung zum Bestandteil der Persönlichen Schutzausrüstung, die Unternehmen jedem gefährdeten Mitarbeiter zur Verfügung stellen müssen. Um wirksamen Schutz zu gewähren, müssen die ergriffenen Maßnahmen zweckmäßige Kleidung und Kopfbedeckung ebenso umfassen wie geeignete Sonnenschutzpräparate.

Ausschlaggebend für eine Gefährdung durch Sonnenlicht ist die Gesamtdosis der natürlichen UV-Strahlung, der ein Mitarbeiter im Laufe seines Arbeitslebens ausgesetzt ist. Voraussichtlich wird weißer Hautkrebs dann als Berufskrankheit gelten, wenn die berufliche UV-Exposition des Betroffenen doppelt so hoch ist wie die eines Innenbeschäftigten. Dies ist bei so gut wie allen Berufsgruppen der Fall, die regelmäßig im Freien arbeiten; jeder Mitarbeiter, der nicht ausschließlich im Innenbereich tätig ist, muss also prinzipiell als gefährdet gelten.

Separate Schutzmittel für UV-A-, UV-B- und UV-C-Strahlung

Die Anforderungen an Schutzprodukte, die die Haut vor der Belastung durch natürliche UV-Strahlen bei Arbeiten im Freien schützen, sind deutlich anders als die Anforderungen an Präparate, die Schutz vor einer Belastung durch künstliche UV-C-Strahlung bieten sollen, wie sie beispielsweise bei Lichtschweiß-Arbeiten entsteht. So enthalten etwa viele moderne UV-Schutzmittel silikongecoatete Filter, um das Verkleben der Präparate zu verhindern und einer Weißfärbung nach dem Auftragen vorzubeugen. Schutzmittel gegen künstliche UV-C-Strahlung dürfen u. U. kein Silikon enthalten, z. B. wenn sie im Zusammenhang mit Oberflächenbearbeitung, etwa beim Lackieren, eingesetzt werden.

Richtige Anwendung von Sonnenschutzmitteln

Die Wirksamkeit von Sonnenschutzmitteln hängt wesentlich davon ab, dass sie konsequent und großzügig aufgetragen sowie regelmäßig erneuert werden. Der Schutzfaktor gibt an, um welchen Grad das Sonnenschutzmittel die Eigenschutzzeit der Haut verlängert; ein Produkt mit Faktor 20 erlaubt es Mitarbeitern also, sich zwanzigmal länger der Sonne auszusetzen, ohne Hautschaden zu erleiden, als dies ohne Schutz möglich wäre. In der Praxis verlieren jedoch auch Mittel mit sehr hohem Lichtschutzfaktor mit der Zeit durch physische Belastung, Reibung, Schweiß und andere Einflüsse an Wirkung – sie müssen daher öfter aufgetragen werden.



UV-Exposition von Außenbeschäftigten in Relation zur Vergleichsgruppe (Referenzbasis)

Berufsgruppen	Anteil der Werktags- exposition an der UV-Jahresexposition	Erhöhung der UV-Exposition an Werktagen im Vergleich zu Innen- beschäftigten als Referenzbasis		UV-Jahresexposition im Vergleich zur Jahresexposition von Innenbeschäftigten
		Sommer %	Winter %	
Innenbeschäftigte (Referenzbasis)	20*	100	100	100
Bauarbeiter	66	500 – 1000	400 – 600	470
Landarbeiter	55	250 – 500		260
Müllwerker	40	200	300	310
Kindergärtnerinnen	41	150 – 300	200	270
Sportlehrer	43	350 – 700	100	200
Glasreiniger	39	250	100	170

*) aus KNUSCHKE 2004 (n = 140)